



Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 07 „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“

Der Gemeinderat Attenhofen hat in den öffentlichen Sitzungen am 19.08.2025 und 21.04.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ beschlossen. Weiter wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“ mit Deckblatt Nr. 07 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Planungswille und das Ziel der Gemeinde Attenhofen sind, auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 694, 520, 123 und 251 je Gemarkung Oberwangenbach, eine geordnete Entwicklung und Baurecht für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Verbindung mit einem Batterie Energie Speicher System (BESS) zu schaffen und dadurch den Ausbau erneuerbarer Energien nachhaltig zu unterstützen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 22,5 ha ist wie folgt im Gemeindegebiet verortet:

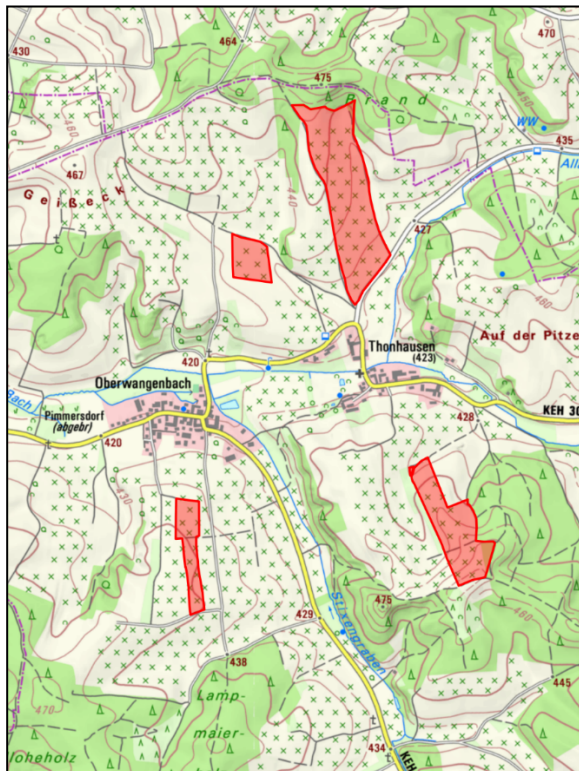


Abbildung 1:
Digitale Topographische Karte,
BayernAtlas unmaßstäblich,
bearbeitet durch Energie Ernte GmbH,
(rot = betroffene Flurstücke)

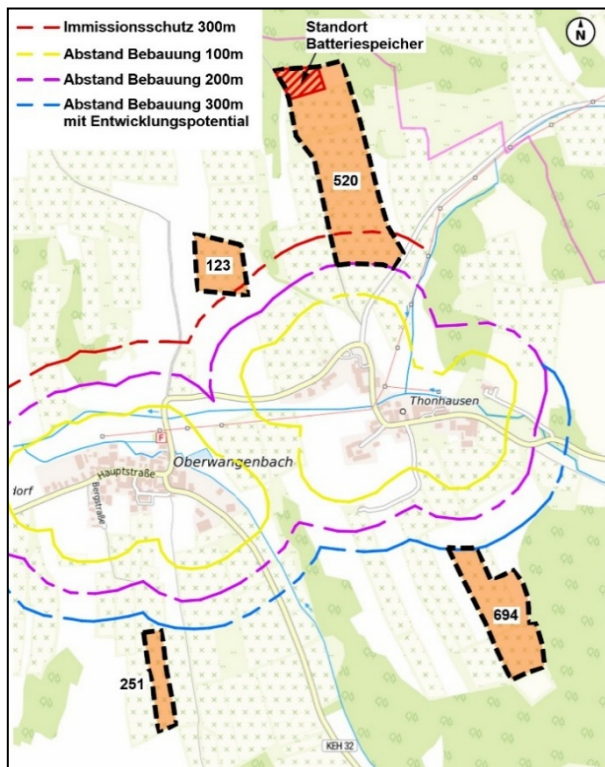


Abbildung 2:
Änderungsbereich nach Leitfaden,
Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Thonhausen“,
Quelle: BayernAtlas unmaßstäblich,
bearbeitet durch Energie Ernte GmbH

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenhofen, stellt das Planungsgebiet der PV-Freiflächenanlage als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Vorhabenfläche soll demnach nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche, sondern als Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Vom Gemeinderat wurde am 19.05.2026 ferner beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Vorentwürfe des Bauleitpläne in der Fassung vom 19.05.2026, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht sowie dem „Generischen Brandschutzkonzept“ von TÜV Süd vom 27.08.2025/27.10.2025 wird in der Zeit

vom 01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde Attenhofen, <https://www.attenhofen.de/> unter der Adresse <https://www.attenhofen.de/bekanntmachungen/> sowie im „zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern“ <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einsehbar. Dort ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, liegen die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg (Zimmer 106), während der allgemeinen Dienststunden (Mo.–Do.: 08.00 Uhr–12.30 Uhr, Do.: 13.30 Uhr–17.00 Uhr und Fr.: 08.00 Uhr–12.00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail an magdalena.neuhauser@vg-mainburg.de. Bei Bedarf können sie auch schriftlich und während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutz:

Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann.

Nur bei Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mainburg, den 20.05.2026

GEMEINDE ATTENHOFEN



Michael Senger
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag am: 22.05.2026
Abgenommen am: 31.07.2026